



JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Az.: 3733 a - I/143

Vereinbarung

über die Pflege und Weiterentwicklung des
automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens

Das Land
Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg

und

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Justizbehörde

schließen folgende Vereinbarung:

1. **Gegenstand**

Die Vertragsstaaten vereinbaren eine gemeinsame Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens zur maschinellen Bearbeitung der gerichtlichen Mahnverfahren (automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren) mit dem Ziel, die bundesweite Einheitlichkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten.

2. **Begriffsbestimmungen**

2.1 **Pflege und Weiterentwicklung**

Die Pflege und Weiterentwicklung umfaßt alle Maßnahmen der

- Verfahrensoptimierung,
- Anpassung an veränderte Fachvorgaben,
- DV-technischen und fachlichen Erweiterungen,
- Fehlerbereinigungen,

die sich auf

- die eingesetzten Programme und deren Gestaltung,
- die fachtechnischen und organisatorischen Festlegungen für den Programmablauf,
- den Einsatz kompatibler Schnittstellen und
- die jeweils zugehörige Dokumentation

beziehen.

2.2 **Beginn von Pflege und Weiterentwicklung**

Pflege und Weiterentwicklung beginnen mit dem 1. Januar 1987, dem Tag der Freigabe des Verfahrens für Baden-Württemberg.

3. Organe, Zuständigkeiten, Verfahren

3.1 Anwenderkreis

3.1.1 Einrichtung

Die Vertragsstaaten entsenden je einen Vertreter in einen Anwenderkreis für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren. Den Vorsitz führt Baden-Württemberg.

3.1.2 Einberufung

Der Anwenderkreis wird von Baden-Württemberg regelmäßig einmal jährlich, im übrigen auf Verlangen der Vertragsstaaten einberufen.

3.1.3 Zuständigkeiten

Der Anwenderkreis beschließt über

- Maßnahmen der Pflege (ausgenommen Fehlerbereinigung und unaufwendige kleinere Pflegemaßnahmen),
- Maßnahmen der Weiterentwicklung,
- Arbeits- und Zeitpläne

3.1.4 Abstimmungsverfahren

3.1.4.1 Die Zahl der den Ländern zustehenden Stimmen richtet sich nach der in Ziffer 5.3.1 festgelegten Quote ihrer Kostenbeteiligung (Verteilungsschlüssel).

3.1.4.2 Der Anwenderkreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten vertreten ist.

Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Im schriftlichen Umlaufverfahren bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit.

3.1.5 Kosten

Die Kosten der Beteiligung am Anwenderkreis trägt jeder Vertragsstaat selbst.

3.2 Koordinierungsstelle

3.2.1 Einrichtung

Beim Justizministerium Baden-Württemberg wird eine Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens eingerichtet.

3.2.2 Zuständigkeiten

3.2.2.1 Die Koordinierungsstelle sorgt entsprechend den Beschlüssen des Anwenderkreises für die Pflege und die Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens. Sie kann Aufträge an nachgeordnete Stellen des Justizministerium Baden-Württemberg oder an andere öffentliche oder private Stellen vergeben.

3.2.2.2 Die Koordinierungsstelle führt das Original der einheitlichen Verfahrensversion des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens nebst zugehörigen Dokumentationen.

3.2.2.3 Die Koordinierungsstelle ermittelt die Kosten der Pflege und der Weiterentwicklung und berechnet die Anteile der Vertragsstaaten.

Sie ermittelt außerdem die jährlich fortzuschreibende Kostenvorschau, um den Vertragsstaaten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Kostenerstattung zu ermöglichen.

3.2.2.4 Die Koordinierungsstelle führt die Geschäfte des Anwenderkreises und dessen Verkehr mit der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung in der Justiz.

3.2.3 Verfahren

3.2.3.1 Die Koordinierungsstelle nimmt alle Maßnahmen der Pflege und Weiterentwicklung in einen Arbeits- und Zeitplan auf.

3.2.3.2 Beantragt ein Vertragsstaat Maßnahmen der Pflege oder der Weiterentwicklung, so holt die Koordinierungsstelle die Stellungnahmen der anderen Vertragsstaaten ein, prüft Realisierbarkeit, Auswirkungen und Kosten und führt einen Beschluß des Anwenderkreises herbei.

3.2.3.3 Der Vertreter des Landes Baden-Württemberg berichtet in der regelmäßigen Sitzung des Anwenderkreises über Stand und Vollzug des Arbeits- und Zeitplans.

3.3 Kontaktstellen

3.3.1 Einrichtung

Jeder Vertragsstaat richtet eine Kontaktstelle für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren ein und benennt dem Justizministerium Baden-Württemberg einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.

3.3.2 Zuständigkeiten

3.3.2.1 Die Kontaktstellen sind befugt, der Koordinierungsstelle Anträge auf Maßnahmen der Pflege oder der Weiterentwicklung zu unterbreiten und zu solchen Anträgen Stellung zu nehmen (Nr. 3.2.3.2).

3.3.2.2. Die Ergebnisse der Pflege und Weiterentwicklung werden von der Koordinierungsstelle den Kontaktstellen übergeben.

4. Maßnahmen im Interesse einzelner

4.1 Landesspezifische Gestaltungen

Zur Durchführung von Maßnahmen der Pflege oder der Weiterentwicklung, die nicht in die einheitliche Verfahrensversion aufgenommen werden, ist die Koordinierungsstelle nicht verpflichtet. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch eine Rechtsvorschrift oder die Rechtsprechung eines Oberlandesgerichts veranlaßt sind und die der betroffene Vertragsstaat nicht selbst durchführen kann.

4.2 Betriebssystem

Die Koordinierungsstelle ist nicht verpflichtet, Programmversionen herzustellen, die nur unter einem bestimmten Betriebssystem lauffähig sind.

5. Kosten der Pflege und der Weiterentwicklung

5.1 Kostenträgung

Die durch die Pflege und die Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens veranlaßten Kosten tragen die Vertragsstaaten entsprechend Ziffer 5.3. Wird eine Maßnahme nicht in die einheitliche Verfahrensversion aufgenommen (Nr. 4), so tragen die Vertragsstaaten, die diese Maßnahme beschließen oder übernehmen, die Kosten gemeinsam.

5.2 Kostenermittlung

5.2.1 Verfahren

Die Kosten der Pflege und der Weiterentwicklung ermittelt die Koordinierungsstelle im Rahmen einer besonderen Kostenstelle unter Aufschlüsselung nach den Kostenarten Personalkosten, Sachkosten und Kosten beauftragter Stellen. Für jede Maßnahme, die nicht in die einheitliche Verfahrensversion aufgenommen werden soll (Nr. 4), ist eine eigene Kostenstelle zu bilden.

5.2.2 Personalkosten

Personalkosten des Landes Baden-Württemberg werden nach der „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“ Ba-

den-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.

5.2.3 Sachkosten

Sachkosten werden nach tatsächlichem Anfall angesetzt, soweit nicht eine Pauschalierung üblich ist.

5.2.4 Kosten beauftragter Stellen

Kosten beauftragter Stellen werden in Höhe des verauslagten Rechnungsbetrages angesetzt.

5.3 Kostenverteilung

5.3.1 Verteilungsschlüssel

Die Kosten werden zwischen den Vertragsstaaten je zur Hälfte nach der Nutzungsintensität und der Leistungsfähigkeit der Länder verteilt.

Die Nutzungsintensität bemißt sich nach dem Verhältnis der maschinell bearbeiteten Mahnverfahren (Anzahl der Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheids) der Vertragsstaaten. Maßgebend ist die unter „Gesamt-Vorjahr“ ausgewiesene Anzahl aus der maschinellen „Allgemeinen Verfahrensstatistik für den Monat Februar“, die von den Vertragsstaaten der Koordinierungsstelle jährlich im März vorgelegt wird.

Die Leistungsfähigkeit bemißt sich nach dem von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung veröffentlichten Finanzierungsschlüssel (sog. „Königsteiner Schlüssel“) für das für die Kostenentstehung maßgeblichen Haushaltsjahrs. Der Finanzierungsschlüssel der Vertragsstaaten erhöht sich um den Anteil der nicht beigetretenen Länder im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels der Vertragsstaaten („relativierter Königsteiner Schlüssel“).

- 5.3.2 Die Kostenverteilung nach Ziff. 5.3.1 gilt erstmals für die 1992 zu begleichenden Kosten des Jahres 1991.

5.4 Späterer Beitritt

5.4.1 Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres

Tritt ein Vertragsstaat dieser Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahres bei, so ist bei der Berechnung seines Kostenanteils für das Betriebsjahr gleichwohl der 1. Januar als Beitrittsdatum zu unterstellen.

5.4.2 Späterer Beitritt

Bei einem Beitritt nach dem 31. Dezember 1987 ist zur Abgeltung zwischenzeitlicher Maßnahmen der Pflege und der Weiterentwicklung ein einmaliger Betrag in Höhe des Kostenanteils des beitretenden Vertragsstaates im Beitrittsjahr zu entrichten.

5.5 Rechnungslegung, Zahlung

Die Koordinierungsstelle berechnet den Vertragsstaaten bis zum 31. Mai jeden Jahres die aus dem Vorjahr auf sie entfallenden Kosten. Die Vertragsstaaten begleichen den Betrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Das Justizministerium Baden-Württemberg kann die Verrechnung mit Personal- oder Sachleistungen zulassen; für deren Ermittlung und Bewertung gilt Nr. 5.2 entsprechend.

6. Schlußbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von Baden-Württemberg und mindestens einem weiteren Bundesland unterzeichnet ist. Jedes andere Bundesland kann ihr jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Land Baden-Württemberg beitreten. Die Vereinbarung tritt für den Beitretenden mit Zugang der Beitrittserklärung in Kraft.

6.2 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für jeden Vertragsstaat bis zum Ablauf des dem Abschluß des Vertrags folgenden Kalenderjahres. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertragsstaat sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Justizministerium Baden-Württem-

berg kündigt. Eine Kündigung Baden-Württembergs ist allen Vertragsstaaten zu erklären.

6.3 Beitrittszeitpunkt

Der Beitritt erfolgt mit Wirkung vom 1.1.1996.

Stuttgart, den 21. August 1995
Justizministerium
Baden-Württemberg

Hamburg, den *4. 10. 1995*
Justizbehörde

